



**„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“**

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

# Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

**INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN**

Newsletter 02/2017

Sehr geehrte Mandanten,

Steuerpflichtige, die

- übliche Tätigkeiten im privaten Haushalt oder in ihrer eigenen, selbst genutzten Ferienwohnung von einem Dienstleister erledigen lassen,
  - von diesem eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Arbeitsleistung (keine Materialkosten begünstigt!) erhalten und
  - den Rechnungsbetrag auf ein Konto des Dienstleisters überweisen,
- erhalten auf Antrag in der Einkommensteuererklärung 20% der Kosten erstattet.

Hierbei handelt es sich um sogenannte Haushaltsnahe Dienstleistungen, die bis zu einer Höhe von 20.000 Euro im Jahr begünstigt sind. Entscheidend für das Jahr der Steuerermäßigung ist der Zeitpunkt der Überweisung! Erstattungen kommen allerdings nur in Frage, wenn tatsächlich auch Steuern gezahlt werden bzw. wurden. Anderenfalls geht die Steuererstattung verloren.

Zusätzlich sind klassische Handwerkerleistungen bis höchstens 6.000 Euro jährlich in gleichem Maße begünstigt. Auch hier müssen die o.g. Voraussetzungen erfüllt sein. Auf ähnliche Weise sind in Anspruch genommene Kinderbetreuungsleistungen oder die Anstellung einer Putzfrau auf Minijobbasis anrechenbar. Bei der Putzfrau erfolgt die Abrechnung über die Minijobzentrale im sogenannten Haushaltsscheckverfahren.

Auch in der jährlichen Nebenkostenabrechnung des Vermieters oder Verwalters sind solche Kosten enthalten, so dass hier relativ einfach „zusätzliche“ Steuererstattungen möglich sind. Liegt bei einer sehr frühen Abgabe der Einkommensteuererklärung die Nebenkostenabrechnung noch nicht vor, darf die des Vorjahres verwendet werden.

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

# 1 Betriebliche Geschenke und Incentives

## **Präsente:**

Aus betrieblichem Anlass überreichte Geschenke an Kunden, Geschäftspartner und deren Arbeitnehmer werfen eine Vielzahl von steuerlichen Problemen auf.

Grundsätzlich sind nur Präsente bis zu einem Gesamtwert von 35 Euro (netto bei Vorsteuerabzugsberechtigung – ansonsten brutto) pro Empfänger pro Jahr als Betriebsausgaben beim Geber/Unternehmer abziehbar. Dieser muss die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in der Buchhaltung entsprechend überwachen. Wird die o.g. Freigrenze überschritten, bleiben die Aufwendungen empfängerbezogen nicht abziehbar. Auch die ggfs. abgezogene Vorsteuer muss zurückgezahlt werden

Andererseits unterliegen geschäftlich bedingte Präsente beim Empfänger generell der Einkommensteuerpflicht (Ausnahme: private Kunden oder Ausländer ohne deutsche Einkünfte). Der Empfänger muss also auf ein erhaltenes Geschenk ggfs. Steuern zahlen.

Dies gilt selbst dann, wenn die Aufwendungen wegen des Überschreitens der 35-Euro-Freigrenze beim Geber/Unternehmer nicht abzugsfähig sein sollten.

Dies ist in der Praxis natürlich nicht gewollt. Daher erlaubt der § 37 b des Einkommensteuergesetzes (EStG), dass der Geber/Unternehmer die Steuer für den Beschenkten in Form einer Art Lohnsteuer(!) pauschal in Höhe von 30% zuzüglich Solidaritätszuschlag übernimmt. Der Empfänger des Geschenkes muss anschließend hierüber informiert werden.

Wer dies nicht möchte, hat also ein Problem...

## Lösung:

Geschäftliche Präsente mit einem Einzel-Stückpreis von maximal 10 Euro (brutto) sind von der Vorschrift des § 37 b EStG ausdrücklich ausgenommen, da diese als Streuwerbeartikel oder Streugeschenke gelten. Die Benennung des Empfängers ist ausdrücklich nicht erforderlich. Stattdessen erfolgt die Kennzeichnung als Werbeausgaben („Werbung“). Die Ausgaben sind daher unbeschränkt abzugsfähig. Auch Gutscheine bis max. 10 Euro fallen ebenfalls unter diese Regelung.

Die Überwachung aller Geschenke eines Jahres an den gleichen Empfänger, um die 35-Euro-Grenze nicht zu überschreiten, entfällt ebenfalls.

Kann der Empfänger das Geschenk tatsächlich nur betrieblich nutzen, z.B. der selbständige Kfz-Meister ein vom Lieferanten überreichtes Spezialwerkzeug, entfällt die Versteuerung sogar vollständig.

Auch Arbeitnehmer dürfen unter bestimmten (strengen) Voraussetzungen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit geschäftliche Präsente an Kollegen oder Kunden – steuerlich begünstigt - überreichen.

### **Incentives:**

Sogenannte Incentives, also Sachzuwendungen oder sonstige Leistungen, Veranstaltungen etc. mit Belohnungs- und Motivationscharakter für Geschäftspartner sind als Betriebsausgabe in voller Höhe abzugsfähig – unterliegen jedoch ebenfalls der Pflicht zur Versteuerung beim Empfänger. Auch hier kann der § 37 b EStG angewendet und die Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden übernommen werden. Die 35-Euro-Grenze gilt hier nicht (umstritten!).

Dies betrifft allgemein auch Firmenveranstaltungen, Sommerfeste etc. für Geschäftspartner oder Kunden, wenn die Höhe der Aufwendungen an sich nicht bereits als unangemessen zu qualifizieren ist und ein Abzug beim Veranstalter nicht in Frage kommt.

Aufwendungen für „Incentives“ zu Akquisewecken, zur Kontaktaufnahme und für sonstige Werbeveranstaltungen zur Gewinnung potentieller Kunden oder Geschäftspartner sind bei Überschreiten der 35-Euro-Grenze pro Person generell nicht abzugsfähig!

Dies gilt auch für Kosten für „Werbeveranstaltungen“ in Gast- und Jagdhäusern, auf Segel- oder Motorjachten, auf Golfplätzen oder Orten, die nach gesetzlichen Regelungen oder nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind.

## **2 Arbeitszimmer doppelt absetzbar!**

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) völlig überraschend und entgegen seiner bisherigen Rechtsauffassung entschieden, dass die anteiligen Kosten für ein häusliches Büro oder Arbeitszimmer ggfs. doppelt geltend gemacht werden können.

Wenn die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind

- das häusliche Arbeitszimmer stellt für den Nutzer den objektiv qualitativen Mittelpunkt der beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit dar ODER es lässt sich Publikumsverkehr nachweisen ODER es steht nachweislich kein eigener Arbeitsplatz in der Firma oder im Unternehmen zur Verfügung,
- es handelt sich um einen speziell für Arbeitszwecke eingerichteten, abgeschlossenen Raum in der eigenen Wohnung, der auch kein Durchgangszimmer ist,
- der offensichtlich nicht privat genutzt wird und
- wenn den Wohnungsnutzern insgesamt genügend Zimmer zur privaten Nutzung zur Verfügung stehen,

dürfen Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder zusammenwohnende Personen einer Lebensabschnittsgemeinschaft (LAG) die anteiligen Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers entweder in voller Höhe jeder für sich oder ggfs. begrenzt in Höhe von 1.250 Euro je Nutzer geltend machen.

Eine weitere Voraussetzung ist die plausible Erklärung hinsichtlich der Nutzungsanteile an dem betreffenden Arbeitszimmer seitens der Nutzer des Arbeitszimmers – ggfs. je 50%. Eine theoretisch gleichzeitige Nutzungsmöglichkeit, bspw. an zwei vorhandenen Schreibtischen im Arbeitszimmer, ist nicht notwendig.

Die steuerliche Begünstigung betrifft sowohl eine haupt- als auch ggfs. eine nebenberufliche Tätigkeit.

### **3 Grunderwerbsteuer bei Nutzungsauflagen**

In der Praxis kommt es häufiger vor, dass bei Immobilienschenkungen oder –erbschaften bestimmte Nutzungsauflagen zugunsten der Schenker oder Dritter vereinbart werden.

Diese Nutzungsauflagen, z.B. Wohnrechte, sind zwar im Rahmen der Ermittlung der Höhe der Bereicherung nach dem Schenkung- und Erbschaftsteuergesetz wertmäßig vom Wert der Schenkung/Erbschaft abziehbar, unterliegen aber grundsätzlich der Grunderwerbsteuer. Dies sollte bei der Planung solcher Übertragungen vor dem Hintergrund drastisch steigender Grunderwerbsteuersätze unbedingt beachtet werden.

Der BFH hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass dies selbst dann gilt, wenn die Schenkung insgesamt von der Grunderwerbsteuer befreit ist, z.B. bei der Schenkung unter Auflage an einen gemeinnützigen Verein.

Grunderwerbsteuer fällt allerdings nicht an bei Immobilienübertragungen unter Verwandten gerader Linie, zwischen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern sowie bei Grundstücksübertragungen im Rahmen von Erb- und Scheidungsaueinandersetzungen.

### **4 Kindergeld bei Auslandsstudium**

Eltern, deren volljährige Kinder sich in Ausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steht grundsätzlich im Rahmen ihrer Steuerveranlagung bzw. –erklärung je Kind ein steuerlicher Kinderfreibetrag zu. Alternativ wird Kindergeld ausgezahlt, wenn sich bei entsprechender Überprüfung herausstellt, dass das Kindergeld in der finanziellen Auswirkung günstiger ist als der Steuervorteil durch den Kinderfreibetrag. Diese Überprüfung erfolgt ggf. für jedes Kind gesondert.

Das Kindergeld wird allerdings nur ausgezahlt, wenn sich der Wohnsitz des Kindes im Inland (z.B. bei den Eltern) befindet. Im Rahmen eines Auslandsstudiums haben Kinder ggfs. ihren gewöhnlichen Aufenthalt aber nicht mehr im Inland, sondern im jeweiligen Gastland – mit der Folge, dass das Kindergeld grundsätzlich entfallen würde.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jedoch entschieden, dass es für eine Kindergeldberechtigung ausreicht, wenn das Kind mindestens die Hälfte der ausbildungsfreien Zeit in Deutschland bringt und aufgrund der äußeren Umstände ein starker persönlicher sowie familiärer Bezug zum Inland nachweisbar bzw. darstellbar ist.

Bezieht das Kind jedoch eine eigene Wohnung im Gastland (außer Studentenwohnheim), hat ggf. Familie vor Ort und hält sich dann zu familiären Zwecken nur kurzfristig in Deutschland auf, entfällt das Kindergeld. Auch hier kommt es immer auf die Umstände des Einzelfalls an.